

11. Beilage im Jahre 1937 des XV. Vbg Landtages

Beilage 11.

Gesetz,

womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes LGBL. Nr. 52/1907 betreffend die Haltung von Zuchtstieren abgeändert werden.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz LGBL. Nr.52/1907 wird abgeändert wie

folgt:

Artikel I.

§ 2 hat zu lauten:

11 Die Landeskommission besteht aus:

a) dem Landesveterinärdirektor oder dessen Stellvertreter als Leiter; den Stellvertreter für die Belange der Landeskommission bestellt die Landesregierung; die Bestellung ist jederzeit widerruflich;

b) zwei von der Vorarlberger Bauernkammer bestellten Mitgliedern und Ersatzmännern, die in der Tierzucht kundig sein müssen. Das eine dieser Mitglieder ist der Tierzuchtreferent der Vorarlberger Bauernkammer.

Diese Landeskommission vollzieht ihre Aufgabe in den von der Landesregierung nach Anhörung der Vorarlberger Bauernkammer bestimmten Stationen, wohin die Viehhalter ihre Zuchtstiere vorzuführen haben. Die Prüfung und Kennzeichnung der im Lande zur Zuchtverwendung gelangenden Stiere hat womöglich bis Ende Oktober jeden Jahres zu erfolgen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Landesregierung diesen Termin nach Bedarf verlängern.

Bei nachträglichen einzelnen Nachbeschaffungen von Zucht stieren kann die Landesregierung ein Mitglied der Landeskommission zur Prüfung und Kennzeichnung entsenden,

Für die durch die Landeskommission als zur Zucht tauglich anerkannten und gekennzeichneten Zuchtstiere stellt die Landeskommission einen Prüfungsschein (Formular 1) aus.

Eine Berufung gegen die Begutachtung der Landeskommission ist unzulässig.

Die Mitglieder der Landeskommission haben Anspruch auf Diäten und Reisekostenvergütung. Die durch die Tätigkeit der Landeskommission erwachsenden Kosten hat in der Regel das Land zu tragen.

Wird bei einer Nachschau (Absatz 3) ein Züchter! er vorgeführt, der bei der regelmässigen Schau in einer

Station (Absatz 3) der Landeskommission hätte vorgeführt worden können, so sind die bei dieser Nachschau erwachsenden Kosten vom Eigentümer des Stieres zu tragen."

§ 7 letzter Absatz hat zu lauten:,

"Zur Hereinbringung der Kosten, die nicht im gütlichen Wege einfließen, ist der Bürgermeister befugt, Zahlungsaufträge an die betreffenden Viehhalter zu erlassen, und nötigenfalls in analoger Anwendung des § 62 der Gemeindeordnung 1935 vorzugehen,"

Im § 9 sind die Worte: "bis zu 10 K" zu ersetzen durch die Worte: "bis zu 50 S"

§ 10 Absatz 2 hat zu lauten: "Für die Ablehnung der Wahl sind die jeweils für die Gemeindevertreter geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935 anzuwenden."

§ 11 Absatz 2 hat zu lauten: "Gegen Beschlüsse der Viehhalter ist die Berufung an den Gemeindegtag offen,"

§ 11 Absatz 3 hat zu lauten: "Gegen Beschlüsse des Gemeindetages steht die Berufung an die Landesregierung offen."

§ 11 Absatz 4 hat zu lauten: "Für die Frist gelten die Bestimmungen des A.V.G."

In § 12 sind die Worte: "von 10 bis zu 200 K" zu ersetzen durch die Worte: "bis zu 200 S"

§ 13 hat zu lauten: "Das Strafrecht wird in den Fällen der §§ 9 und 12 von der Bezirkshauptmannschaft ausgeübt. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond jener Ortsgemeinde, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde."

§ 16 wird aufgehoben.

Die §§17 ff. erhalten die Bezeichnung § 16 ff,

§ 22 (alt § 23) hat zu lauten: "Das Aufsichtsrecht über alle in Angelegenheiten dieses Gesetzes tätigen Organe steht der Landesregierung zu; die Bestimmungen des 7. Hauptstückes der Gemeindeordnung 1935 finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, analoge Anwendung."

§ 23 (alt § 24) hat zu lauten: "In Anwendung des § 22 verhängte Geldstrafen fließen dem Armenfond jener,

Ortsgemeinde zu" in welcher der Bestrafte seinen ordentlichen Wohnsitz hat"

§ 24 (alt § 25) hat zu lauten: "Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Geschäftsbehandlung der Landeskommission, über den "Diäten- und Reisekostenansprüche der Kommissionsmitglieder; der Kennzeichen der lizenzierten Stiere usw. werden von der Landesregierung nach Anhörung der Vorarlberger Bauernkammer festgesetzt."

25 (alt § 26) hat zu lauten; "Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Vorarlberger Landesregierung betraut,"

11. Beilage im Jahre 1937 des XV. Vbg. Landtages.

§ 26 (alt § 27) wird aufgehoben

Artikel II.

Die im Gesetze vorkommenden nachfolgenden Bezeichnungen sind zu ersetzen wie folgt: "Gemeinde" durch "Ortsgemeinde", "Beschwerde und Rekurs" durch "Berufung", "Gemeindevorsteherung und Gemeindevorsteher" durch "Bürgermeister". "Gemeindeausschuss und Gemeindevertretung" durch "Gemeindetag", "Landesausschuss" durch "Landesregierung".

Artikel III.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes LGB1<Nr.52/1907 in der Fassung dieser Novelle wieder zu verlautbaren.

Beilage 11.

G e s e t z ,

womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes LGBI. Nr. 52/1907 betreffend die Haltung von Zuchtstieren abgeändert werden.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz LGBI. Nr. 52/1907 wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

§ 2 hat zu lauten:

"Die Landeskommission besteht aus:

- a) dem Landesveterinärdirektor oder dessen Stellvertreter als Leiter; den Stellvertreter für die Belange der Landeskommission bestellt die Landesregierung; die Bestellung ist jederzeit widerruflich;
- b) zwei von der Vorarlberger Bauernkammer bestellten Mitgliedern und Ersatzmännern, die in der Tierzucht kundig sein müssen. Das eine dieser Mitglieder ist der Tierzuchtreferent der Vorarlberger Bauernkammer.

Diese Landeskommission vollzieht ihre Aufgabe in den von der Landesregierung nach Anhörung der Vorarlberger Bauernkammer bestimmten Stationen, wohin die Viehhalter ihre Zuchtstiere vorzuführen haben. Die Prüfung und Kennzeichnung der im Lande zur Zuchtverwendung gelangenden Stiere hat womöglich bis Ende Oktober jeden Jahres zu erfolgen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Landesregierung diesen Termin nach Bedarf verlängern.

Bei nachträglichen einzelnen Nachbeschaffungen von Zuchtstieren kann die Landesregierung ein Mitglied der Landeskommission zur Prüfung und Kennzeichnung entsenden.

Für die durch die Landeskommission als zur Zucht tauglich anerkannten und gekennzeichneten Zuchtstiere stellt die Landeskommission einen Prüfungsschein (Formular 1) aus.

Eine Berufung gegen die Begutachtung der Landeskommission ist unzulässig.

Die Mitglieder der Landeskommission haben Anspruch auf Diäten und Reisekostenvergütung. Die durch die Tätigkeit der Landeskommission erwachsenden Kosten hat in der Regel das Land zu tragen.

Wird bei einer Nachbeschau (Absatz 3) ein Zuchtstier vorgeführt, der bei der regelmässigen Beschau in einer

Station (Absatz 3) der Landeskommision hätte vorgeführt werden können, so sind die bei dieser Nachbeschau erwachsenden Kosten vom Eigentümer des Stieres zu tragen."

§ 7 letzter Absatz hat zu lauten:

"Zur Hereinbringung der Kosten, die nicht im gültlichen Wege einfließen, ist der Bürgermeister befugt, Zahlungsaufträge an die betreffenden Viehhalter zu erlassen und nötigenfalls in analoger Anwendung des § 62 der Gemeindeordnung 1935 vorzugehen."

Im § 9 sind die Worte: "bis zu 10 K" zu ersetzen durch die Worte: "bis zu 50 S".

§ 10 Absatz 2 hat zu lauten: "Für die Ablehnung der Wahl sind die jeweils für die Gemeindevertreter geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935 anzuwenden."

§ 11 Absatz 2 hat zu lauten: "Gegen Beschlüsse der Viehhalter ist die Berufung an den Gemeindetag offen."

§ 11 Absatz 3 hat zu lauten: "Gegen Beschlüsse des Gemeindetages steht die Berufung an die Landesregierung offen."

§ 11 Absatz 4 hat zu lauten: "Für die Frist gelten die Bestimmungen des A.V.G."

In § 12 sind die Worte: "von 10 bis zu 200 K" zu ersetzen durch die Worte: "bis zu 200 S".

§ 13 hat zu lauten: "Das Strafrecht wird in den Fällen der §§ 9 und 12 von der Bezirkshauptmannschaft ausgeübt. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond jener Ortsgemeinde, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde."

§ 16 wird aufgehoben.

Die §§ 17 ff. erhalten die Bezeichnung § 16 ff.

§ 22 (alt § 23) hat zu lauten: "Das Aufsichtsrecht über alle in Angelegenheiten dieses Gesetzes tätigen Organe steht der Landesregierung zu; die Bestimmungen des 7. Hauptstückes der Gemeindeordnung 1935 finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, analoge Anwendung."

§ 23 (alt § 24) hat zu lauten: "In Anwendung des § 22 verhängte Geldstrafen fließen dem Armenfondo jener Ortsgemeinde zu, in welcher der Bestrafte seinen ordentlichen Wohnsitz hat."

§ 24 (alt § 25) hat zu lauten: "Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Geschäftsbehandlung der Landeskommision, über den Diäten- und Reisekostenanspruch der Kommissionsmitglieder, über die Art der Kennzeichen der lizenzierten Stiere usw. werden von der Landesregierung nach Anhörung der Verarlberger Bauernkammer festgesetzt."

§ 25 (alt § 26) hat zu lauten: "Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Verarlberger Landesregierung betraut."

11.Beilage im Jahre 1937 des XV.Vbg.Landtages.

§ 26 (alt § 27) wird aufgehoben.

Artikel II.

Die im Gesetze vorkommenden nachfolgenden Bezeichnungen sind zu ersetzen wie folgt: "Gemeinde" durch "Ortsgemeinde", Beschwerde und Rekurs" durch "Berufung", "Gemeindevorsteher und Gemeindevorsteher" durch "Bürgermeister", "Gemeindeausschuss und Gemeindevortretung" durch "Gemeindetag", "Landesausschuss" durch "Landesregierung".

Artikel III.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes LGBl.Nr.52/1907 in der Fassung dieser Novelle wieder zu verlautbaren.